

Verordnung über Bauprodukte

(BauPV)

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 34 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom ...¹ über Bauprodukte (BauPG),

in Ausführung des Abkommens vom 21. Juni 1999² zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft³ über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungsverfahren (MRA³) sowie

in Ausführung des Anhangs I des Übereinkommens zur Errichtung der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA-MRA⁴),

verordnet:

1. Abschnitt: Voraussetzungen für das Inverkehrbringen und das Bereitstellen von Bauprodukten auf dem Markt

.....

Art. 1 Grundanforderungen an Bauwerke
(Art. 3 Abs. 2 BauPG)

Die Grundanforderungen an Bauwerke werden in Anhang 1 konkretisiert.

Art. 2 Bezeichnung der für die Erstellung von Leistungserklärungen relevanten Rechtsakte
(Art. 3 Abs. 4 und Art. 7 Abs. 3 BauPG)

¹ Das Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL) bezeichnet nach Anhörung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) und der Kommission für Bauprodukte diejenigen internationalen Rechtsakte, die:

- a. die wesentlichen Merkmale eines Bauprodukts festlegen, für die die Herstellerin die Leistung des Produkts gemäss Artikel 7 Absatz 2 BauPG in jedem Fall zu erklären hat;

SR

1 SR ...

2 SR **0.946.526.81**

3 MRA = Mutual Recognition Agreement

4 SR **0.632.31**

- b. Schwellenwerte nach Artikel 7 Absatz 3 BauPG für die Produktleistung festlegen, die in Bezug auf die wesentlichen Merkmale zu erklären ist.

² Es führt auf seiner Website eine aktuelle Liste der Bundeserlasse mit Schwellenwerten, welche die Leistungen festlegen, die für ein Bauprodukt in Bezug auf die wesentlichen Merkmale nachzuweisen sind.

³ Es bezeichnet nach Anhörung des SECO und der Kommission für Bauprodukte unter Bezugnahme auf die harmonisierten technischen Spezifikationen diejenigen Schwellenwerte, Leistungsstufen und Leistungsklassen, welche die Herstellerin mit Bezug auf die wesentlichen Merkmale im Hinblick auf die Sicherheit eines Bauprodukts einzuhalten hat. Es publiziert dazu ein Verzeichnis im Bundesblatt und aktualisiert dieses Verzeichnis regelmässig.

Art. 3 Verfahren zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit
(Art. 5 BauPG)

¹ Die Bewertung und die Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale werden nach einem der in Anhang 2 Ziffer 1 enthaltenen Systeme durchgeführt.

² Das BBL bezeichnet nach Anhörung des SECO diejenigen internationalen Rechtsakte, die festlegen, welche Systeme für welches Bauprodukt bzw. für welche Familie von Bauprodukten oder für welches wesentliche Merkmal anzuwenden sind.

Art. 4 Vereinfachte Verfahren zur Bestimmung des Produkttyps
(Art. 5 Abs. 4 BauPG)

¹ Eine Herstellerin kann in Übereinstimmung mit der anwendbaren bezeichneten harmonisierten technischen Spezifikation oder dem anwendbaren bezeichneten internationalen Rechtsakt gemäss Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b BauPG hinsichtlich eines oder mehrerer wesentlicher Merkmale des Bauprodukts, das sie in Verkehr bringt, ohne weitere Prüfung oder Berechnung erklären, dass das Produkt einer bestimmten Leistungsstufe oder Leistungsklasse entspricht.

² Sie kann ihre Leistungserklärung auf der Grundlage aller oder eines Teils der bei einem anderen Bauprodukt gewonnenen Prüfergebnisse erstellen, wenn:

- a. ihr Bauprodukt von einer bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasst wird;
- b. das Bauprodukt dem Produkttyp des anderen bereits hergestellten Bauprodukts entspricht, das dessen Herstellerin in Übereinstimmung mit derselben bezeichneten harmonisierten technischen Norm einer Produktprüfung unterzogen hat; und
- c. sie die Genehmigung der anderen Herstellerin für die Verwendung dieser Prüfergebnisse eingeholt hat.

³ In einem Fall nach Absatz 2 bleibt die andere Herstellerin für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität der Prüfergebnisse verantwortlich.

⁴ Die Herstellerin kann ihre Leistungserklärung auf der Grundlage aller oder eines Teils der Prüfergebnisse eines an sie abgegebenen Systems oder Bauteils erstellen, wenn:

- a. ihr Bauprodukt von einer bezeichneten harmonisierten technischen Spezifikation erfasst wird;
- b. das Bauprodukt ein System aus Bauteilen ist, die sie ordnungsgemäss entsprechend der präzisen Anleitung der System- oder Bauteileanbieterin montiert;
- c. die Bauteileanbieterin das System oder Bauteil bereits im Hinblick auf eines oder mehrere seiner wesentlichen Merkmale gemäss der jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikation geprüft hat; und
- d. sie die Genehmigung der betreffenden Bauteileanbieterin für die Verwendung der gewonnenen Prüfergebnisse eingeholt hat.

⁵ In einem Fall nach Absatz 4 bleibt die Bauteileanbieterin für die Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität der Prüfergebnisse verantwortlich.

⁶ Die Herstellerin hat bei einem vereinfachten Verfahren nach den Absätzen 1, 2 und 4 angemessen zu dokumentieren, dass die Voraussetzungen des gewählten Verfahrens erfüllt sind.

⁷ Gehört das in den Absätzen 1, 2 und 4 genannte Bauprodukt zu einer Familie von Bauprodukten, für die zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit System 1+ oder 1 nach Anhang 2 anzuwenden ist, so wird die in Absatz 6 geforderte Dokumentation von einer Produktzertifizierungsstelle nach Anhang 2 Ziffer 2.1 überprüft.

Art. 5 Anwendung vereinfachter Verfahren durch Kleinunternehmen
(Art. 5 Abs. 4 Bst. a BauPG)

¹ Kleinunternehmen, die Bauprodukte herstellen, die von einer gemäss Artikel 11 Absatz 1 BauPG bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasst sind, können im Hinblick auf das System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit nach Anhang 2 Ziffer 1 eine der folgenden Vereinfachungen vornehmen:

- a. Sieht die bezeichnete harmonisierte technische Norm System 3 oder 4 vor, so kann das Kleinunternehmen die von der Norm vorgesehenen Methoden zur Bestimmung des Produkttyps mittels Typprüfung durch andere Methoden ersetzen.
- b. Kleinunternehmen können auch Bauprodukte, auf die System 3 Anwendung findet, gemäss den Bestimmungen für System 4 behandeln.

² Wendet eine Herstellerin diese vereinfachten Verfahren an, so weist sie mit einer angemessenen Dokumentation nach, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 und die geltenden Anforderungen erfüllt sind.

Art. 6 Vereinfachte Verfahren für nicht in Serie gefertigte Bauprodukte
(Art. 5 Abs. 4 Bst. c BauPG)

¹ Die Herstellerin eines Bauprodukts kann den Teil des anwendbaren Systems nach Anhang 2 Ziffer 1, der die Leistungsbewertung betrifft, durch eine angemessene Dokumentation ersetzen, wenn das Bauprodukt:

- a. von einer bezeichneten harmonisierten technischen Norm erfasst wird;
- b. nicht im Rahmen einer Serienfertigung, sondern auf einen besonderen Auftrag hin individuell oder als Sonderanfertigung gefertigt wird; und
- c. in einem bestimmten einzelnen Bauwerk eingebaut wird.

² Mit einer angemessenen Dokumentation weist die Herstellerin nach, dass die Voraussetzungen nach Absatz 1 sowie die geltenden Anforderungen erfüllt sind.

³ Gehört das in Absatz 1 genannte Bauprodukt zu einer Familie von Bauprodukten, für die zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit System 1+ oder 1 anzuwenden wäre, so wird die angemessene Dokumentation von einer notifizierten Produktzertifizierungsstelle nach Anhang 2 Ziffer 2.1 überprüft.

Art. 7 Inhalt der Leistungserklärung
(Art. 7 Abs. 6 BauPG)

¹ Die Leistungserklärung enthält insbesondere folgende Angaben:

- a. den Verweis auf den Produkttyp, für den die Leistungserklärung erstellt wurde;
- b. die Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäss Anhang 2 Ziffer 1;
- c. die Fundstelle und das Erstellungsdatum der bezeichneten harmonisierten technischen Spezifikation, die zur Bewertung der einzelnen wesentlichen Merkmale verwendet wurde;
- d. soweit zutreffend die von der Herstellerin vergebene Referenznummer der für die Zwecke der Artikel 4-6 verwendeten Dokumentation und die Anforderungen, die das Produkt nach Angaben der Herstellerin erfüllt.

² Die Leistungserklärung enthält Folgendes:

- a. die Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäss der jeweils anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation;
- b. eine Liste der wesentlichen Merkmale, die in diesen harmonisierten technischen Spezifikationen für die erklärten Verwendungszwecke festgelegt wurden;
- c. die Leistung von mindestens einem der wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, die für die erklärten Verwendungszwecke relevant sind;
- d. soweit zutreffend, die Leistung des Bauprodukts nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung und, falls erforderlich, aufgrund einer Berechnung in Bezug auf diejenigen wesentlichen Merkmale, die gemäss Artikel 2

Absatz 1 oder gemäss den Bestimmungen des MRA festgelegt worden sind;
und

- e. die Angabe der Buchstaben „NDP“ (*No Performance Determined*/keine Leistung festgestellt) für die aufgelisteten wesentlichen Merkmale, für die keine Leistung erklärt wird.

³ Überdies nennt die Leistungserklärung die Leistung derjenigen wesentlichen Merkmale des Bauprodukts, die sich auf die Verwendungszwecke beziehen, für die die Bestimmungen der zuständigen Organe des Bundes, der Kantone oder der Vertragspartner des MRA und des EFTA-MRA an dem Ort zu berücksichtigen sind, wo die Herstellerin eine Bereitstellung des Bauprodukts auf dem Markt beabsichtigt.

⁴ Wurde für ein Bauprodukt eine Europäische Technische Bewertung (ETB) erstellt, so ist die Leistung des Bauprodukts nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung in Bezug auf alle wesentlichen Merkmale zu erklären, die in der ETB enthalten sind.

⁵ Die Leistungserklärung wird unter Verwendung des Musters nach Anhang 3 erstellt.

Art. 8 Zurverfügungstellung der Leistungserklärung (Art. 7 Abs. 6 BauPG)

¹ Für jedes Produkt, das auf dem Markt bereitgestellt wird, muss eine Leistungserklärung entweder in gedruckter oder in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

² Wird einer Abnehmerin oder einem Abnehmer ein Los gleicher Produkte geliefert, so muss diesem Los lediglich ein Exemplar beigelegt werden.

³ Die Leistungserklärung kann auf einer Website zur Verfügung gestellt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Leistungserklärung mindestens für zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des Produkts zur Verfügung steht.

⁴ Verlangt es eine Abnehmerin oder ein Abnehmer, so muss ihr oder ihm eine Leistungserklärung in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden.

⁵ Das BBL kann die technischen Einzelheiten im Hinblick auf die Zurverfügungstellung der Leistungserklärung in elektronischer Weise festlegen.

⁶ Die Leistungserklärung muss in mindestens einer Amtssprache oder in Englisch abgefasst sein.

2. Abschnitt: Vorschriften für die Wirtschaftsakteurinnen

.....

Art. 9 Vorschriften für Herstellerinnen (Art. 9 Abs. 1 BauPG)

¹ Die Herstellerin erstellt als Grundlage für die Leistungserklärung eine technische Dokumentation und beschreibt darin alle wichtigen Elemente in Zusammenhang mit

dem vorgeschriebenen System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit.

² Wird keine Leistungserklärung erstellt, so sind die nachfolgenden Pflichten der Herstellerin sinngemäss anzuwenden.

³ Die Herstellerin bewahrt die technischen Unterlagen und die Leistungserklärung zehn Jahre ab dem Inverkehrbringen des Bauprodukts auf. Das BBL bezeichnet nach Anhörung des SECO und der Kommission für Bauprodukte diejenigen internationalen Rechtsakte, die für Bauproduktfamilien eine abweichende Frist vorsehen. Das Gleiche gilt für internationale Rechtsakte, die zu einer Anpassung der Frist nach Artikel 9 Absatz 3 BauPG führen.

⁴ Die Herstellerin gewährleistet durch entsprechende Verfahren, dass die erklärte Leistung bei einer Serienfertigung dauerhaft sichergestellt ist. Veränderungen am Produkttyp und Änderungen an den anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikationen werden angemessen berücksichtigt. Soweit es für die Sicherstellung der Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität der erklärten Leistung eines Bauprodukts erforderlich erscheint, nimmt die Herstellerin an Stichproben von in Verkehr befindlichen oder auf dem Markt bereitgestellten Bauprodukten Prüfungen vor, stellt Untersuchungen an und führt erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Produkte und der Produktrückrufe. Sie hält die Händlerinnen über diese Überwachung auf dem Laufenden.

⁵ Sie stellt sicher, dass ihre Bauprodukte eine Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zu ihrer Identifizierung tragen oder, falls dies aufgrund der Grösse oder Art des Bauprodukts nicht möglich ist, dass die erforderlichen Informationen auf der Verpackung oder in den beigefügten Unterlagen angegeben werden.

⁶ Sie gibt ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Kontaktanschrift auf dem Bauprodukt selbst oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den beigefügten Unterlagen an. In der Anschrift muss eine zentrale Stelle angegeben sein, unter der die Herstellerin kontaktiert werden kann.

⁷ Stellt die Herstellerin ein Bauprodukt auf dem Markt bereit, so stellt sie sicher, dass dem Produkt die erforderlichen Sicherheitsinformationen beigefügt sind. Dabei müssen die Sicherheitsinformationen dem spezifischen Gefährdungspotenzial des Bauprodukts entsprechen. Zu den Sicherheitsinformationen gehören:

- a. die Kennzeichnung und Aufmachung des Produkts;
- b. die Verpackung sowie die Anleitungen für den Zusammenbau, die Installation und die Wartung des Produkts;
- c. Warn- und Sicherheitshinweise;
- d. Gebrauchs- und Bedienungsanleitung und Angaben zur Entsorgung;
- e. alle sonstigen produktbezogenen Angaben oder Informationen.

⁸ Sicherheitsinformationen müssen in der Amtssprache des Landesteiles abgefasst sein, in dem das Produkt voraussichtlich verwendet wird. Ergänzend gelten die Artikel 8 und 11 der Verordnung vom 19. Mai 2010⁵ über die Produktesicherheit.

⁹ Eine Herstellerin, die der Auffassung ist oder Grund zur Annahme hat, dass ein von ihr in Verkehr gebrachtes oder auf dem Markt bereitgestelltes Bauprodukt der Leistungserklärung oder sonstigen Anforderungen des BauPG oder dieser Verordnung nicht entspricht, ergreift unverzüglich die erforderlichen Korrekturmassnahmen, damit das Bauprodukt den Anforderungen entspricht, nimmt es zurück oder ruft es zurück.

¹⁰ Stellt die Herstellerin fest, dass mit ihrem Bauprodukt Gefahren verbunden sind, so macht sie dem zuständigen Marktüberwachungsorgan in einer Amtssprache oder in Englisch folgende Angaben:

- a. alle Angaben, die eine genaue Identifizierung des Bauprodukts erlauben;
- b. eine umfassende Beschreibung der Gefahr, die mit dem Bauprodukt verbunden sein kann;
- c. alle verfügbaren Angaben darüber, von wem sie das Bauprodukt bezogen hat, und, ausgenommen bei der direkten Abgabe an Verwenderinnen und Verwender, an wen sie es geliefert hat;
- d. die Massnahmen, die zur Abwendung der Gefahr getroffen worden sind, wie zum Beispiel Warnungen, Verkaufsstopp, Rücknahme oder Rückruf.

Art. 10 Vorschriften für die Importeurinnen
(Art. 9 Abs. 1 BauPG)

¹ Eine Importeurin bringt nur Bauprodukte in Verkehr, welche die Voraussetzungen des BauPG und dieser Verordnung erfüllen.

² Vor dem Inverkehrbringen eines Bauprodukts vergewissert sich die Importeurin, dass:

- a. die Herstellerin die Bewertung und die Überprüfung der Leistungsbeständigkeit durchgeführt hat;
- b. die Herstellerin die technische Dokumentation gemäss Artikel 9 Absatz 1 und die Leistungserklärung gemäss Artikel 7 BauPG erstellt hat;
- c. dem Bauprodukt die erforderlichen Unterlagen beigelegt sind; und
- d. die Herstellerin die Anforderungen von Artikel 9 Absätze 5 und 6 erfüllt hat.

³ Ist eine Importeurin der Auffassung oder hat sie Grund zur Annahme, dass das Bauprodukt der Leistungserklärung oder sonstigen Anforderungen des BauPG oder dieser Verordnung nicht entspricht, so bringt sie das Bauprodukt erst dann in Verkehr, wenn es der beigelegten Leistungserklärung und den Anforderungen entspricht oder nachdem die Leistungserklärung korrigiert wurde. Ist mit dem Bauprodukt eine Gefahr verbunden, so gibt die Importeurin dies der Herstellerin und den Marktüberwachungsorganen bekannt.

⁵ SR 930.111

⁴ Die Importeurin gibt ihren Namen, ihren eingetragenen Handelsnamen oder ihre eingetragene Marke und ihre Kontaktanschrift auf dem Bauprodukt selbst oder, falls dies nicht möglich ist, auf der Verpackung oder in den beigefügten Unterlagen an.

⁵ Stellt die Importeurin ein Bauprodukt auf dem Markt bereit, so stellt sie sicher, dass dem Produkt die erforderlichen Sicherheitsinformationen beigefügt sind. Für die Sicherheitsinformationen gilt Artikel 9 Absätze 7 und 8 sinngemäss.

⁶ Die Importeurin stellt, solange sich ein Bauprodukt in ihrer Verantwortung befindet, sicher, dass es durch die Lagerungs- oder Transportbedingungen nicht so beeinträchtigt wird, dass es der Leistungserklärung nicht mehr entspricht oder die übrigen Anforderungen nach dem BauPG und nach dieser Verordnung nicht mehr erfüllt.

⁷ Soweit es für die Sicherstellung der Genauigkeit, Zuverlässigkeit und Stabilität der erklärten Leistung eines Bauprodukts erforderlich erscheint, nimmt die Importeurin an Stichproben von im Verkehr befindlichen oder auf dem Markt bereitgestellten Bauprodukten Prüfungen vor, stellt Untersuchungen an und führt erforderlichenfalls ein Verzeichnis der Beschwerden, der nichtkonformen Produkte und der Produkt-rückrufe. Sie hält die Händlerinnen über diese Überwachung auf dem Laufenden.

⁸ Sie hält während des in Artikel 9 Absatz 3 genannten Zeitraums eine Leistungserklärung für das zuständige Marktüberwachungsorgan bereit und stellt sicher, dass diesem Organ die technische Dokumentation auf Verlangen vorgelegt wird.

⁹ Artikel 9 Absätze 9 und 10 gilt für die Importeurin sinngemäss.

¹⁰ Wird keine Leistungserklärung erstellt, so gelten die vorstehenden Pflichten der Importeurin sinngemäss.

Art. 11 Vorschriften für die Bevollmächtigten
(Art. 9 Abs. 1 BauPG)

¹ Eine Herstellerin kann mittels schriftlicher Vollmacht eine Bevollmächtigte bestellen.

² Die Bevollmächtigte nimmt die Aufgaben wahr, die in der Vollmacht festgelegt sind. In der Vollmacht sind der Bevollmächtigten mindestens folgende Aufgaben zu übertragen:

- a. Sie hält die Leistungserklärung und die technische Dokumentation für die Marktüberwachungsorgane während des in Artikel 9 Absatz 3 festgelegten Zeitraums ab dem Inverkehrbringen des Bauprodukts bereit.
- b. Auf Verlangen der Marktüberwachungsorgane händigt sie diesen alle erforderlichen Informationen und Unterlagen aus, die erforderlich sind, um nachzuweisen, dass das Bauprodukt der Leistungserklärung entspricht und die übrigen Anforderungen des BauPG und dieser Verordnung erfüllt.
- c. Auf Verlangen der Marktüberwachungsorgane arbeitet sie mit diesen bei allen Massnahmen zur Abwendung der Gefahren zusammen, die mit Bauprodukten verbunden sind, soweit die Massnahmen zum in der Vollmacht der Bevollmächtigten festgelegten Aufgabenbereich gehören.

³ Die Erstellung der technischen Dokumentation gehört nicht zu den Aufgaben einer Bevollmächtigten.

Art. 12 Vorschriften für die Händlerinnen
(Art. 9 Abs. 1 BauPG)

¹ Bevor die Händlerin ein Bauprodukt auf dem Markt bereitstellt, vergewissert sie sich, dass dem Produkt die gemäss dieser Verordnung erforderlichen Unterlagen beigefügt sind. Für die Sicherheitsinformationen gilt Artikel 9 Absätze 7 und 8 sinngemäss. Die Händlerin vergewissert sich auch, dass die Herstellerin und die Importeurin die Anforderungen von Artikel 9 Absätze 5 und 6 beziehungsweise von Artikel 10 Absatz 4 erfüllt haben.

² Ist eine Händlerin der Auffassung oder hat sie Grund zur Annahme, dass das Bauprodukt der Leistungserklärung oder sonstigen Anforderungen des BauPG oder dieser Verordnung nicht entspricht, so stellt sie das Bauprodukt erst dann auf dem Markt bereit, wenn es der beigefügten Leistungserklärung und diesen sonstigen Anforderungen entspricht oder nachdem die Leistungserklärung korrigiert wurde.

³ Ist mit dem Bauprodukt eine Gefahr verbunden, so gibt die Händlerin dies ausserdem der Herstellerin oder der Importeurin sowie dem zuständigen Marktüberwachungsorgan bekannt.

⁴ Wird keine Leistungserklärung erstellt, so hat die Händlerin die vorstehenden Pflichten sinngemäss zu erfüllen.

⁵ Die Artikel 9 Absätze 9 und 10 sowie Artikel 10 Absatz 6 gelten für die Händlerin sinngemäss.

3. Abschnitt: Technische Spezifikationen

.....

Art. 13 Inhalte harmonisierter technischer Normen
(Art. 10 und 11 BauPG)

Eine harmonisierte technische Norm muss, damit sie bezeichnet werden kann, Folgendes enthalten:

- a. die Verfahren und Kriterien für die Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale und, sofern im Mandat vorgesehen, in Bezug auf einen Verwendungszweck der von der Norm erfassten Bauprodukte;
- b. soweit angemessen Verfahren zur Bewertung der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf ihre wesentlichen Merkmale, die weniger aufwendig sind als Produktprüfungen, ohne dass dadurch die Genauigkeit, die Zuverlässigkeit und die Stabilität der Ergebnisse beeinträchtigt wird;
- c. Regelungen zur anzuwendenden werkseigenen Produktionskontrolle unter Berücksichtigung der besonderen Bedingungen im Fertigungsprozess des betreffenden Bauprodukts;

- d. die für die Anwendung des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit erforderlichen technischen Angaben.

Art. 14 Bezeichnung harmonisierter technischer Normen

(Art. 11 Abs. 1 BauPG)

¹ Das BBL bezeichnet Titel sowie Fundstelle oder Bezugsquelle der harmonisierten technischen Normen im Bundesblatt und aktualisiert dieses Verzeichnis regelmässig.

² Das Verzeichnis enthält auch Angaben zu einem Zeitraum, in dem neben einer bestehenden technischen Spezifikation die bezeichnete harmonisierte Norm verwendet werden kann (Koexistenzperiode). Dabei gilt Folgendes:

- a. Ab dem Tag des Beginns der Koexistenzperiode ist es möglich, die nach Absatz 1 bezeichnete harmonisierte technische Norm zu verwenden, um eine Leistungserklärung für ein von der Norm erfasstes Bauprodukt zu erstellen.
- b. Nach Ablauf der Koexistenzperiode darf nur noch die gemäss Absatz 1 bezeichnete harmonisierte technische Norm als Grundlage für die Erstellung der Leistungserklärung für ein von der Norm erfasstes Bauprodukt verwendet werden. Die Artikel 4-6 bleiben anwendbar.

³ Mit dem Datum der Bezeichnung der harmonisierten technischen Norm nach Absatz 1 sind die nationalen Normungsgremien verpflichtet, die harmonisierte technische Normen als einzige anwendbare Norm für den betreffenden Regelungsbereich einzuführen.

⁴ Bestehen im Regelungsbereich einer nach Absatz 1 bezeichneten harmonisierten technischen Norm nationale Normen, so sind diese von den nationalen Normungsgremien mit dem Ende der Koexistenzperiode zurückzuziehen.

Art. 15 Verpflichtungen der Technischen Bewertungsstellen im Verfahren zur Erstellung eines Europäischen Bewertungsdokuments

(Art. 12 Abs. 4 BauPG)

¹ Beantragt eine Herstellerin für ein Bauprodukt bei einer Technischen Bewertungsstelle (TBS) eine ETB, so schliessen die Herstellerin und die TBS eine Vereinbarung über den Schutz des Geschäftsgeheimnisses und der Vertraulichkeit.

² Anschliessend unterbreitet die Herstellerin der TBS ein technisches Dossier, in dem das Bauprodukt, sein von der Herstellerin vorgesehener Verwendungszweck und die Einzelheiten der von der Herstellerin geplanten werkseigenen Produktionskontrolle beschrieben sind.

³ Die TBS, die einen Antrag auf eine ETB erhält, unterrichtet die Herstellerin über das weitere Vorgehen wie folgt:

- a. Ist das Bauprodukt ganz von einer harmonisierten technischen Norm erfasst, so teilt die TBS der Herstellerin mit, dass für das Bauprodukt keine ETB nach Artikel 12 BauPG ausgestellt werden kann.

- b. Ist das Bauprodukt ganz von einem Europäischen Bewertungsdokument (EBD) erfasst, so teilt die TBS der Herstellerin mit, dass dieses EBD als Grundlage für die auszustellende ETB dienen wird.
- c. Ist das Produkt nicht oder nicht ganz von einer harmonisierten technischen Spezifikation erfasst, so erwirkt die TBS ein EBD gemäss Artikel 12 Absatz 2 BauPG.

⁴ In den in Absatz 3 Buchstaben b und c genannten Fällen unterrichtet die TBS die Organisation Technischer Bewertungsstellen (OTB) und das BBL über den Inhalt des Antrags und über die Fundstelle eines gemäss Artikel 3 Absatz 2 bezeichneten internationalen Rechtsakts bezüglich der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit, den die TBS auf dieses Produkt anzuwenden beabsichtigt, oder darüber, dass es keinen entsprechenden Rechtsakt gibt.

⁵ Die Herstellerin und die verantwortliche TBS schliessen innerhalb eines Monats nach Eingang des technischen Dossiers eine Vereinbarung zur Erstellung der ETB, in der das Arbeitsprogramm zur Ausarbeitung des EBD festgelegt ist. Die Vereinbarung regelt insbesondere:

- a. wie der Auftrag innerhalb der OTB bearbeitet werden soll;
- b. wie die Arbeitsgruppe zusammengesetzt sein soll, die innerhalb der OTB eingerichtet wird und die für den betreffenden Produktbereich zuständig ist;
- c. wie die TBS im Hinblick auf die Auftrags erledigung zusammenarbeiten will.

⁶ Der Antrag nach Absatz 1 und Vereinbarung nach Absatz 5 müssen in einer Amtssprache oder in Englisch verfasst sein.

⁷ Die verantwortliche TBS koordiniert die Arbeitsgruppe bei der OTB, die den Entwurf eines EBD erarbeitet.

⁸ Die verantwortliche TBS übermittelt den Entwurf des EBD an die Herstellerin; diese kann innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen dazu Stellung nehmen.

⁹ Hat die verantwortliche TBS die erste ETB auf der Grundlage eines EBD erstellt, so kann dieses EBD soweit erforderlich angepasst werden. Es gilt Artikel 12 Absatz 2 BauPG.

Art. 16 Anforderungen an den Inhalt des Europäischen Bewertungsdokuments
(Art. 13 Abs. 2 BauPG)

¹ Ein gemäss Artikel 12 BauPG erarbeitetes EBD kann nur bezeichnet werden, wenn ein Bauprodukt nicht oder nicht vollständig von einer harmonisierten technischen Norm erfasst wird und seine Leistung in Bezug auf seine wesentlichen Merkmale nicht vollständig anhand einer solchen Norm bewertet werden kann, insbesondere weil:

- a. das Bauprodukt nicht in den Anwendungsbereich einer bezeichneten harmonisierten technischen Norm fällt;

- b. das in der bezeichneten harmonisierten technischen Norm vorgesehene Bewertungsverfahren für mindestens ein wesentliches Merkmal dieses Produkts nicht geeignet ist; oder
 - c. die bezeichnete harmonisierte technische Norm für mindestens ein wesentliches Merkmal dieses Produkts kein Bewertungsverfahren vorsieht.
- ² Ein EBD muss, damit es bezeichnet werden kann, ausserdem Folgendes enthalten:
- a. zumindest eine allgemeine Beschreibung des Bauprodukts, eine Auflistung der wesentlichen Merkmale, die für den von der Herstellerin vorgesehenen Verwendungszweck des Bauprodukts von Belang sind und auf die sich die Herstellerin und die OTB geeinigt haben;
 - b. die Verfahren und Kriterien zur Bewertung der Leistung des Bauprodukts in Bezug auf diese wesentlichen Merkmale;
 - c. die geltenden Grundsätze für die anzuwendende werkseigene Produktionskontrolle, wobei die Bedingungen des Fertigungsprozesses des betreffenden Bauprodukts berücksichtigt werden.
- ³ Bestehende Verfahren und Kriterien zur Bewertung der Leistung in Bezug auf einige der wesentlichen Merkmale des Bauprodukts können als Bestandteile in einem EBD verwendet werden. Dies gilt auch für Verfahren und Kriterien:
- a. in anderen harmonisierten technischen Spezifikationen;
 - b. in Leitlinien für Europäische Technische Zulassungen im Sinne von Artikel 36 Absatz 3 BauPG⁶; oder
 - c. in Europäischen Technischen Zulassungen, die vor dem 1. Juli 2013 ausgestellt wurden.

Art. 17 Bezeichnung Europäischer Bewertungsdokumente
(Art. 13 Abs. 1 BauPG)

¹ Das BBL bezeichnet Titel sowie Bezugsquelle der EBD im Bundesblatt und aktualisiert dieses Verzeichnis regelmässig.

² Mit dem Datum der Bezeichnung der EBD sind die im Inland ansässigen TBS verpflichtet, keine nationalen technischen Zulassungen oder vergleichbaren technischen Bewertungen im Bereich der bezeichneten EBD mehr auszustellen.

Art. 18 Europäische Technische Bewertung
(Art. 12 Abs. 4 BauPG)

Eine ETB enthält:

- a. die zu erklärende Leistung nach Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung in Bezug auf diejenigen wesentlichen Merkmale, auf die sich die Herstellerin und die betreffende TBS für den erklärten Verwendungszweck geeinigt haben;

⁶ SR ...

- b. die für die Anwendung des Systems zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit erforderlichen technischen Angaben.

4. Abschnitt: Notifizierte Stellen, Technische Bewertungsstellen und Produktinformationsstellen

.....

Art. 19 Anforderungen an notifizierte Stellen mit Aufgaben eines unabhängigen Dritten
(Art. 14 Abs. 3 Bst. a BauPG)

¹ Eine Stelle muss, damit sie bezeichnet und notifiziert werden kann, die Anforderungen von Anhang 4 erfüllen.

² Überdies gilt sinngemäss Artikel 25 Absätze 1 und 4 der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996⁷ (AkkBV).

Art. 20 Verfahren
(Art. 14 Abs. 3 Bst. b BauPG)

¹ Eine im Inland ansässige Stelle, welche die Befugnis erlangen soll, Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen, beantragt dem BBL die Bezeichnung zum Zwecke einer Notifizierung.

² Die Stelle legt dem Antrag eine Beschreibung der auszuführenden Tätigkeiten und der Bewertungs- oder Prüfverfahren bei, für die sie die Kompetenz beansprucht.

³ Sie muss, um bezeichnet werden zu können, für die nach Absatz 2 beschriebenen Tätigkeiten und Verfahren auf der Grundlage einer Akkreditierung nach der AkkBV nachweisen, dass sie die Anforderungen von Artikel 19 erfüllt.

⁴ Auf das Verfahren für die Bezeichnung sind die Bezeichnungsvorschriften der Artikel 26-37 AkkBV sinngemäss anzuwenden.

⁵ Das Verfahren für die Notifizierung richtet sich nach den Benennungsvorschriften des MRA.

⁶ Eine Bezeichnung enthält vollständige Angaben zu den auszuführenden Aufgaben, die Fundstelle der einschlägigen harmonisierten technischen Spezifikationen sowie die wesentlichen Merkmale, für welche die Stelle kompetent ist.

⁷ Die Angabe der Fundstelle einer harmonisierten technischen Spezifikation ist für die Bezeichnung nicht erforderlich, soweit die zu notifizierende Stelle Tätigkeiten nach Absatz 1 in einem der folgenden Bereiche ausführen wird:

- a. Brandverhalten;
- b. Feuerbeständigkeit;

⁷ SR 946.512

- c. Verhalten bei einem Brand von aussen;
- d. Geräuschabsorption;
- e. Emission von gefährlichen Stoffen.

Art. 21 Konformitätsvermutung
(Art. 14 Abs. 3 BauPG)

¹ Bei einer notifizierten Stelle, welche die Befugnis erhalten soll, Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen, und die nachweist, dass sie die Kriterien der anwendbaren internationalen harmonisierten Akkreditierungsnormen nach Absatz 2 oder von Teilen davon erfüllt, wird davon ausgegangen, dass die Anforderungen nach Artikel 19 insoweit erfüllt werden, als die anwendbaren harmonisierten Akkreditierungsnormen diese Anforderungen abdecken.

² Als harmonisierte Akkreditierungsnormen nach Absatz 1 sind anzuwenden:

- a. für Produktzertifizierungsstellen (Anhang 2 Ziffer 2.1) und für Zertifizierungsstellen für die werkseigene Produktionskontrolle (Anhang 2 Ziffer 2.2): Anhang 2 Buchstabe f AkkBV.
- b. für Prüflabore (Anhang 2 Ziffer 2.3): Anhang 2 Buchstabe a AkkBV.

Art. 22 Änderung der Bezeichnung oder Notifizierung
(Art. 14 Abs. 3 Bst. b und 15 Abs. 1 BauPG)

¹ Stellt das BBL fest oder wird es darüber unterrichtet, dass eine notifizierte Stelle die in Artikel 19 festgelegten Anforderungen nicht mehr erfüllt oder dass sie ihren Verpflichtungen nicht nachkommt, so ergreift es die geeigneten Massnahmen; das 3. Kapitel der AkkBV gilt sinngemäss.

² Das BBL schränkt die Bezeichnung gegebenenfalls ein, suspendiert oder widerruft sie. Dabei berücksichtigt es das Ausmass, in dem die Stelle den Anforderungen nicht genügt oder den Verpflichtungen nicht nachgekommen ist.

³ Bei Widerruf, Einschränkung oder Suspendierung der Bezeichnung oder wenn die notifizierte Stelle ihre Tätigkeit eingestellt hat, ergreift das BBL geeignete Massnahmen, um zu gewährleisten, dass die bei der Stelle anhängigen Geschäfte:

- a. von einer anderen notifizierten Stelle weiter bearbeitet werden; oder
- b. für die zuständigen ausländischen Notifizierungsbehörden und Marktüberwachungsbehörden auf deren Verlangen bereitgehalten werden.

Art. 23 Anfechtung der Kompetenz notifizierter Stellen
(Art. 14 Abs. 3 Bst. b und 15 Abs. 1 BauPG)

¹ Das BBL untersucht alle Fälle, in denen ihm Zweifel an der Kompetenz einer notifizierten Stelle oder an der dauerhaften Erfüllung der entsprechenden Anforderungen und Pflichten durch eine notifizierte Stelle zur Kenntnis gebracht werden.

² Für die Überprüfung ausländischer notifizierter Stellen gelten die entsprechenden Vorschriften des MRA.

Art. 24 Verpflichtungen der notifizierten Stellen

(Art. 14 Abs. 3 Bst. c BauPG)

¹ Notifizierte Stellen übernehmen Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten in Übereinstimmung mit den anwendbaren Systemen gemäss den Artikeln 3-6.

² Dieselben notifizierten Stellen, die nach Absatz 1 Aufgaben übernommen haben, bewerten und überprüfen zugleich die Angaben, die die Herstellerin gemäss Artikel 7 in die Leistungserklärung aufnimmt.

³ Die notifizierten Stellen führen Bewertungen und Überprüfungen nach den Absätzen 1 und 2 in einer gegenüber der Herstellerin transparenten Weise und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit durch. Unnötige Belastungen der Wirtschaftsakteurinnen sind zu vermeiden.

⁴ Stellt eine notifizierte Stelle im Verlauf der Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle fest, dass die Herstellerin die Leistungsbeständigkeit des hergestellten Produkts nicht gewährleistet hat oder das Produkt die in der Leistungserklärung anzugebenden Schwellenwerte, Leistungsstufen und -klassen nicht erfüllt, so stellt sie keine Bescheinigung aus und fordert die Herstellerin auf, angemessene Korrekturmassnahmen zu ergreifen.

⁵ Stellt eine notifizierte Stelle im Verlauf der Überwachung, die der Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des hergestellten Produkts dient, fest, dass das Bauprodukt nicht mehr dieselbe Leistung aufweist wie der Produkttyp oder dass das Bauprodukt die in der Leistungserklärung anzugebenden Schwellenwerte, Leistungsstufen und -klassen nicht erfüllt, so setzt sie die Bescheinigung falls nötig aus oder widerruft sie und fordert die Herstellerin auf, angemessene Korrekturmassnahmen zu ergreifen.

⁶ Werden keine Korrekturmassnahmen ergriffen oder zeigen sie nicht die nötige Wirkung, so versieht die notifizierte Stelle gegebenenfalls alle Bescheinigungen mit Vorbehalten, setzt sie aus oder widerruft sie.

Art. 25 Geschäftsstellen und Unterauftragnehmer von notifizierten Stellen

(Art. 14 Abs. 3 Bst. c BauPG)

¹ Eine notifizierte Stelle darf Aufgaben, die mit der Tätigkeit eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit verbunden sind, an einen Unterauftragnehmer vergeben oder einer Geschäftsstelle übertragen, wenn der Auftraggeber dem zustimmt.

² Vergibt eine notifizierte Stelle eine Aufgabe, so stellt sie sicher, dass der Unterauftragnehmer oder die Geschäftsstelle die Anforderungen nach Artikel 19 erfüllt, und unterrichtet das BBL entsprechend.

³ Die notifizierte Stelle trägt die volle Verantwortung für die Arbeiten, die von Unterauftragnehmern oder Geschäftsstellen ausgeführt werden, unabhängig davon, wo diese niedergelassen sind.

⁴ Die notifizierte Stelle hält die einschlägigen Unterlagen über die Begutachtung der Qualifikationen jedes Unterauftragnehmers oder der Geschäftsstelle und die von diesen gemäss Anhang 2 ausgeführten Aufgaben für das BBL bereit.

Art. 26 Verwendung von Einrichtungen ausserhalb des Prüflabors der notifizierten Stelle
(Art. 14 Abs. 3 Bst. c BauPG)

¹ Auf Antrag der Herstellerin und soweit dies aus technischen, wirtschaftlichen oder logistischen Gründen gerechtfertigt ist, können notifizierte Stellen die Prüfungen nach Anhang 2 für die Systeme 1+, 1 und 3 zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit durchführen oder unter ihrer Aufsicht durchführen lassen:

- a. in den Fertigungsstätten selbst unter Verwendung der Prüfeinrichtungen des internen Labors der Herstellerin; oder
- b. nach vorheriger Zustimmung der Herstellerin in einem externen Labor unter Verwendung der Prüfeinrichtungen dieses Labors.

² Notifizierte Stellen, die ausserhalb ihrer eigenen akkreditierten Prüfeinrichtungen tätig werden, müssen durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle ausdrücklich dazu ermächtigt werden.

³ Bevor die notifizierte Stelle solche Prüfungen durchführt, vergewissert sie sich, dass die Anforderungen des Prüfverfahrens erfüllt sind, und stellt fest, ob:

- a. die Prüfeinrichtung über ein geeignetes Kalibrierungssystem verfügt und die Rückverfolgbarkeit der Messungen gewährleistet ist;
- b. die erforderliche Qualität der Prüfergebnisse gewährleistet ist.

Art. 27 Meldepflichten der notifizierten Stellen
(Art. 14 Abs. 3 Bst. c BauPG)

¹ Die notifizierten Stellen melden dem BBL:

- a. jede Verweigerung, Einschränkung, Aussetzung oder jeden Widerruf von Bescheinigungen;
- b. alle Umstände, die Folgen für den Geltungsbereich und die Voraussetzungen der Bezeichnung haben;
- c. jedes Auskunftersuchen, das sie von den Marktüberwachungsorganen erhalten haben;
- d. auf Verlangen, welchen Tätigkeiten sie im Geltungsbereich ihrer Bezeichnung in Übereinstimmung mit den Systemen zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit als unabhängige Dritte nachgegangen sind und welche anderen Tätigkeiten, einschliesslich grenzüberschreitender Tätigkeiten und Vergabe von Unteraufträgen, sie ausgeführt haben.

² Sie übermitteln den anderen gemäss dieser Verordnung notifizierten Stellen Wahrnehmungen, die für die Sicherheit von Produkten oder für den Erfahrungsaustausch über sicherheitsbezogene Massnahmen bedeutsam sind.

Art. 28 Koordination der notifizierten Stellen
(Art. 14 Abs. 3 Bst. d BauPG)

Das BBL stellt sicher, dass:

- a. eine zweckmässige Koordination und Kooperation zwischen den notifizierten Stellen in Form einer schweizerischen Gruppe notifizierter Stellen eingerichtet und ordnungsgemäss weitergeführt wird;
- b. die schweizerischen notifizierten Stellen sich direkt oder über eine sie vertretende Stelle an der Arbeit der europäischen Gruppe notifizierter Stellen gemäss den Bestimmungen des MRA beteiligen.

Art. 29 Amtliche Technische Bewertungsstelle
(Art. 16 Abs. 2 BauPG)

¹ Amtliche TBS ist die Eidgenössische Materialprüfungs- und Forschungsanstalt (Empa).

² Sie stellt ETB in allen Produktbereichen nach Anhang 5 aus.

Art. 30 Anforderungen an weitere Technische Bewertungsstellen
(Art. 16 Abs. 7 BauPG)

¹ Das BBL kann weitere TBS für einen oder mehrere Produktbereiche, die in Anhang 5 aufgeführt werden, bezeichnen.

² Die TBS muss für den betreffenden Produktbereich auf der Grundlage einer Akkreditierung nach der AkkBV die Erfüllung der Anforderungen nach Anhang 2 des MRA sowie nach Anhang 6 gegenüber dem BBL nachweisen.

³ Eine TBS macht ihr Organigramm und die Namen der Mitglieder ihrer internen Beschlussgremien öffentlich zugänglich.

Art. 31 Bezeichnung Technischer Bewertungsstellen
(Art. 16 Abs. 7 BauPG)

¹ Das Verfahren für die Bezeichnung weiterer TBS richtet sich sinngemäss nach den Artikeln 26-37 AkkBV.

² Das BBL teilt dem SECO im Hinblick auf die Notifizierung den Namen und die Anschrift sowie die Produktbereiche mit, für welche die TBS bezeichnet wurde.

³ Es überwacht die Tätigkeiten und die Kompetenz der bezeichneten TBS sinngemäss nach dem 3. Kapitel AkkBV und begutachtet sie anhand der jeweiligen Anforderungen nach Anhang 2 des MRA und nach Anhang 6.

⁴ Erfüllt eine TBS die Anforderungen nach Artikel 30 Absatz 2 nicht mehr, so widerruft das BBL die Bezeichnung dieser TBS für den relevanten Produktbereich.

⁵ Das BBL legt die Leitlinien für die Durchführung der Begutachtung TBS fest.

Art. 32 Koordination Technischer Bewertungsstellen
(Art. 16 Abs. 7 BauPG)

Die im Inland ansässigen TBS wählen jeweils für ein Jahr eine Stelle, die die schweizerischen TBS in der OTB vertritt.

Art. 33 Aufgaben der Produktinformationsstellen für das Bauwesen
(Art. 18 Abs. 3 BauPG)

¹ Die Produktinformationsstellen für das Bauwesen stellen auf Anfrage einer zuständigen Behörde eines EU- oder EFTA-Mitgliedstaats oder einer Wirtschaftsakteurin folgende Informationen zur Verfügung:

- a. die für einen bestimmten Produkttyp geltenden technischen Vorschriften, die gemäss Artikel 11 Absatz 1 oder Artikel 13 Absatz 1 BauPG bezeichneten harmonisierten technischen Spezifikationen sowie Informationen über den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gemäss dem MRA;
- b. die Kontaktinformationen zu den Organen, die für den Vollzug der technischen Vorschriften zuständig sind;
- c. allgemein verfügbare Rechtsbehelfe bei Streitigkeiten zwischen den zuständigen Behörden und einer Wirtschaftsakteurin.

² Für die Bereitstellung von Informationen gemäss Absatz 1 darf eine Produktinformationsstelle kein Entgelt verlangen.

³ Zur Beurteilung der fachlichen Kompetenz und der Leistungsfähigkeit von Produktinformationsstellen nach Artikel 18 Absatz 2 BauPG sind die Regelungen von Artikel 19 und des 3. Kapitels der AkkBV entsprechend heranzuziehen.

⁴ Die Produktinformationsstellen müssen sich an internationalen Informationsnetzwerken zum Informationsaustausch mit ausländischen Produktinformationsstellen beteiligen.

⁵ Sie stellen auch Informationen zu Bestimmungen bereit, welche die Verwendung von Bauprodukten betreffen.

⁶ Sie müssen in der Lage sein, ihre Aufgaben so auszuüben, dass Interessenskonflikte vermieden werden.

5. Abschnitt: Vollzug, Finanzierung und Rechtspflege

.....

Art. 34 Marktüberwachungsorgane
(Art. 28 BauPG Abs. 3 und 4)

¹ Die Kontrolle über die Einhaltung der Vorschriften über das Inverkehrbringen obliegt:

- a. der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (Suva);
- b. der Schweizerischen Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu);

c. den vom BBL bezeichneten Fachorganisationen.

² Das BBL kann kantonale Stellen mit Kontrollaufgaben betrauen.

³ Es regelt die Zuständigkeit der Marktüberwachungsorgane nach Absatz 1 und vereinbart mit ihnen Umfang und Finanzierung der Kontrolltätigkeiten.

Art. 35 Mitwirkung anderer Behörden und Organisationen
(Art. 28 Abs. 4 BauPG)

¹ Die Vollzugsorgane des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964⁸ achten im Rahmen ihrer Tätigkeit darauf, dass die Arbeitgeber Bauprodukte einsetzen, welche die Sicherheitsvorschriften erfüllen.

² Sie melden dem BBL und den Marktüberwachungsorganen nach Artikel 34 Absatz 1 jene Produkte, bei denen ein Mangel erkannt oder vermutet wird.

³ Die Marktüberwachungsorgane können von der Eidgenössischen Zollverwaltung für eine beschränkte Dauer Meldungen über die Einfuhr genau bezeichneter Produkte verlangen.

Art. 36 Verfahren der Marktüberwachungsorgane
(Art. 33 Abs. 1 BauPG)

Das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁹ ist auch für Marktüberwachungsorgane, die nicht dem öffentlichen Recht unterstehen, anwendbar.

Art. 37 Koordination und Information der Marktüberwachungsorgane
(Art. 28 BauPG)

¹ Das BBL koordiniert die Vollzugsaufgaben der Marktüberwachungsorgane, insbesondere:

- a. die Durchführung von Stichprobenprogrammen;
- b. die Korrekturmassnahmen bei gefährlichen oder nichtkonformen Produkten.

² Die Marktüberwachungsorgane informieren sich gegenseitig sowie das BBL.

³ Sie melden dem BBL die Produkte, die den Sicherheitsvorschriften nicht genügen, und die entsprechenden Massnahmen.

⁴ Erlassen sie eine Verfügung, so stellen sie ein Doppel der Verfügung dem BBL zu.

Art. 38 Kommission für Bauprodukte
(Art. 29 BauPG)

¹ Die Kommission für Bauprodukte setzt sich aus höchstens 15 Mitgliedern zusammen. Diese repräsentieren namentlich die Interessen der Bauwirtschaft, der notifizierten Stellen, der Normenschaffenden, der Forschung sowie der Konsumentinnen und Konsumenten.

⁸ SR 822.11

⁹ SR 172.021

- ² Das BBL führt das Sekretariat.
- ³ Die Kommission kann Empfehlungen abgeben.
- ⁴ Sie kann für ihre Arbeit unabhängige Sachverständige beiziehen.

Art. 39 Gebühren
(Art. 32 BauPG)

¹ Die Behörden und Organisationen, die Vollzugsaufgaben nach dem BauPG oder dieser Verordnung wahrnehmen, erheben Gebühren, wenn:

- a. die Kontrollen im Rahmen der Marktüberwachung zu Beanstandungen führen;
- b. eine Wirtschaftsakteurin oder eine Stelle nach dem 4. Abschnitt dieser Verordnung Verfügungen oder andere Verwaltungsmassnahmen veranlasst.

² Sie stellen Kosten für Leistungen, welche Dritte erbringen, gesondert in Rechnung.

Art. 40 Gebührenbemessung nach Zeitaufwand
(Art. 32 BauPG)

¹ Die folgenden Gebühren werden nach dem Zeitaufwand bemessen:

- a. die Gebühren nach Artikel 39 Absatz 1;
- b. die Gebühren für die Bezeichnung und die Kontrollen von notifizierten Stellen und TBS.

² Der Stundenansatz beträgt 200 Franken. Er wird periodisch gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise durch das BBL angepasst.

³ Für Kontrollen, die dringlich oder ausserhalb der normalen Arbeitszeit durchgeführt werden, können Zuschläge bis zu 50 Prozent der ordentlichen Gebühr erhoben werden.

Art. 41 Anwendbarkeit der Allgemeinen Gebührenverordnung
(Art. 32 BauPG)

¹ Soweit diese Verordnung keine besondere Regelung enthält, gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Gebührenverordnung vom 8. September 2004¹⁰ (AllgGebV).

² Für die Kontrollen und die Verfügungen der Marktüberwachungsorgane nach Artikel 34 gelten die Artikel 2 und 6–14 AllgGebV sinngemäss.

¹⁰ SR 172.041.1

6. Abschnitt: Inkrafttreten

.....

Art. 42

Diese Verordnung tritt am in Kraft.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Eveline Widmer-Schlumpf

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

Anhang I

(Art. 1)

Grundanforderungen an Bauwerke

Es gelten in den folgenden Bereichen die nachstehenden Grundanforderungen an Bauwerke:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit:

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass die während der Errichtung und Nutzung möglichen Einwirkungen keines der nachstehenden Ereignisse zur Folge haben:

- a. Einsturz des gesamten Bauwerks oder eines Teils;
- b. grössere Verformungen in unzulässigem Umfang;
- c. Beschädigungen anderer Teile des Bauwerks oder Einrichtungen und Ausstattungen infolge zu grosser Verformungen der tragenden Baukonstruktion;
- d. Beschädigungen durch ein Ereignis in einem zur ursprünglichen Ursache unverhältnismässig grossen Ausmass.

2. Brandschutz:

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass bei einem Brand:

- a. die Tragfähigkeit des Bauwerks während eines bestimmten Zeitraums erhalten bleibt;
- b. die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch innerhalb des Bauwerks begrenzt wird;
- c. die Ausbreitung von Feuer auf benachbarte Bauwerke begrenzt wird;
- d. die Bewohnerinnen und Bewohner des Bauwerks unverletzt verlassen oder durch andere Massnahmen gerettet werden können;
- e. die Sicherheit der Rettungsmannschaften berücksichtigt ist.

3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz:

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass es während seines gesamten Lebenszyklus¹¹ weder die Hygiene noch die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, Bewohnerinnen und Bewohnern oder Anwohnerinnen und Anwohnern gefährdet und sich über seine gesamte Lebensdauer hinweg weder bei Errichtung noch bei Nutzung oder Abriss insbesondere folgende Einflüsse übermässig stark auf die Umweltqualität oder das Klima auswirken:

- a. Freisetzung giftiger Gase;

¹¹ Gemäss der Verordnung (EU) 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates, ABl. L 88 vom 4.4.2011, S. 5, sind unter Lebenszyklus zu verstehen: die aufeinanderfolgenden und untereinander verbundenen Phasen eines Bauproduktelebens von der Beschaffung der Rohstoffe oder der Gewinnung aus natürlichen Ressourcen bis zur Entsorgung.

- b. Emission von gefährlichen Stoffen, flüchtigen organischen Verbindungen, Treibhausgasen oder gefährlichen Partikeln in die Innen- oder Aussenluft;
- c. Emission gefährlicher Strahlen;
- d. Freisetzung gefährlicher Stoffe in Grundwasser, Meeresgewässer, Oberflächengewässer oder Boden;
- e. Freisetzung gefährlicher Stoffe in das Trinkwasser oder von Stoffen, die sich auf andere Weise negativ auf das Trinkwasser auswirken;
- f. unsachgemässe Ableitung von Abwasser, Emission von Abgasen oder unsachgemässe Beseitigung von festem oder flüssigem Abfall;
- g. Feuchtigkeit in Teilen des Bauwerks und auf Oberflächen im Bauwerk.

4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung:

4.1 Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass sich bei seiner Nutzung oder seinem Betrieb keine unannehmbaren Unfallgefahren oder Gefahren einer Beschädigung ergeben, wie Gefahren durch Rutsch-, Sturz- und Aufprallunfälle, Verbrennungen, Stromschläge, Explosionsverletzungen und Einbrüche.

4.2 Bei dem Entwurf und der Ausführung des Bauwerks müssen insbesondere die Barrierefreiheit und die Nutzung durch Menschen mit Behinderungen berücksichtigt werden.

5. Schallschutz:

Das Bauwerk muss derart entworfen und ausgeführt sein, dass der von den Bewohnerinnen und Bewohnern oder von in der Nähe befindlichen Personen wahrgenommene Schall auf einem Pegel gehalten wird, der nicht gesundheitsgefährdend ist und bei dem zufriedenstellende Nachtruhe-, Freizeit- und Arbeitsbedingungen sichergestellt sind.

6. Energieeinsparung und Wärmeschutz:

Das Bauwerk und seine Anlagen und Einrichtungen für Heizung, Kühlung, Beleuchtung und Lüftung müssen derart entworfen und ausgeführt sein, dass unter Berücksichtigung der Nutzer und der klimatischen Gegebenheiten des Standortes der Energieverbrauch bei seiner Nutzung gering gehalten wird. Das Bauwerk muss ausserdem energieeffizient sein und während seines Auf- und Rückbaus möglichst wenig Energie verbrauchen.

7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen:

Das Bauwerk muss derart entworfen, errichtet und abgerissen werden, dass die natürlichen Ressourcen nachhaltig genutzt werden, damit insbesondere Folgendes sichergestellt wird:

- a. die Wiederverwendbarkeit und Rezyklierbarkeit des Bauwerks, seiner Baustoffe und Teile nach dem Abriss;
- b. die Dauerhaftigkeit des Bauwerks;
- c. die Verwendung umweltverträglicher Rohstoffe und Sekundärbaustoffe im Bauwerk.

Anhang 2

(Art. 3 Abs. 1)

Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit und beteiligte Stellen***1. SYSTEME ZUR BEWERTUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER LEISTUNGSBESTÄNDIGKEIT*****1.1. System 1+:** Leistungserklärung der Herstellerin in Bezug auf die wesentlichen Merkmale des Bauprodukts auf folgender Grundlage:

- a. Die Herstellerin führt folgende Schritte durch:
 - i. werkseigene Produktionskontrolle,
 - ii. zusätzliche Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan;
- b. Die notifizierte Produktzertifizierungsstelle stellt die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit für das Produkt auf folgender Grundlage aus:
 - i. Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung (einschliesslich Probenahme), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung,
 - ii. Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle,
 - iii. laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle,
 - iv. Stichprobenprüfung (audit-testing) von vor dem Inverkehrbringen des Produkts entnommenen Proben.

1.2. System 1: Leistungserklärung der Herstellerin in Bezug auf die wesentlichen Merkmale des Bauprodukts auf folgender Grundlage:

- a. Die Herstellerin führt folgende Schritte durch:
 - i. werkseigene Produktionskontrolle,
 - ii. zusätzliche Prüfung von im Werk entnommenen Proben durch die Herstellerin nach festgelegtem Prüfplan;
- b. Die notifizierte Produktzertifizierungsstelle stellt die Bescheinigung der Leistungsbeständigkeit für das Produkt auf folgender Grundlage aus:
 - i. Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung (einschliesslich Probenahme), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung,
 - ii. Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle,
 - iii. laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle.

1.3. System 2+: Leistungserklärung der Herstellerin in Bezug auf die wesentlichen Merkmale des Bauprodukts auf folgender Grundlage:

- a. Die Herstellerin führt folgende Schritte durch:

- i. Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung (einschliesslich Probenahme), einer Typberechnung, von Werttabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung,
 - ii. werkseigene Produktionskontrolle,
 - iii. Prüfung von im Werk entnommenen Proben nach festgelegtem Prüfplan;
- b. Die notifizierte Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle stellt die Bescheinigung der Konformität der werkseigenen Produktionskontrolle auf folgender Grundlage aus:
 - i. Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle,
 - ii. laufende Überwachung, Bewertung und Evaluierung der werkseigenen Produktionskontrolle.

1.4. System 3: Leistungserklärung der Herstellerin in Bezug auf die wesentlichen Merkmale des Bauprodukts auf folgender Grundlage:

- a. Die Herstellerin führt die werkseigene Produktionskontrolle durch;
- b. Das notifizierte Prüflabor stellt anhand einer Typprüfung (auf der Grundlage der von der Herstellerin gezogenen Stichprobe), einer Typberechnung, von Werttabellen oder von Unterlagen zur Produktbeschreibung den Produkttyp fest.

1.5. System 4: Leistungserklärung der Herstellerin in Bezug auf die wesentlichen Merkmale des Bauprodukts auf folgender Grundlage:

- a. Die Herstellerin führt folgende Schritte durch:
 - i. Feststellung des Produkttyps anhand einer Typprüfung, einer Typberechnung, von Wertetabellen oder Unterlagen zur Produktbeschreibung,
 - ii. werkseigene Produktionskontrolle;
- b. Es fallen keine Aufgaben für eine notifizierte Stelle an.

2. STELLEN, DIE AN DER BEWERTUNG UND ÜBERPRÜFUNG DER LEISTUNGSBESTÄNDIGKEIT BETEILIGT SIND

Im Zusammenhang mit der Funktion der notifizierten Stellen, die an der Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit von Bauprodukten beteiligt sind, ist zwischen folgenden Stellen zu unterscheiden:

1. Produktzertifizierungsstelle: Eine staatliche oder nichtstaatliche notifizierte Stelle, die die erforderliche Kompetenz und Verantwortlichkeit zur Durchführung der Produktzertifizierung nach den vorgegebenen Verfahrens- und Durchführungsregeln besitzt.

2. Zertifizierungsstelle für die werkseigene Produktionskontrolle: Eine staatliche oder nichtstaatliche notifizierte Stelle, die die erforderliche Kompetenz und Verantwortlichkeit zur Durchführung der Zertifizierung der werkseigenen Produktionskontrolle nach den vorgegebenen Verfahrens- und Durchführungsregeln besitzt.

3. Prüflabor: Ein notifiziertes Labor, das die Merkmale oder die Leistung von Baustoffen oder -produkten misst, untersucht, prüft, kalibriert oder auf andere Art und Weise bestimmt.

Anhang 3
(Art. 7 Abs. 5)**Leistungserklärung**

Nr.

1. Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

.....

2. Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anderes Kennzeichen zur Identifikation des Bauprodukts gemäss Artikel 9 Absatz 5:

.....

3. Von der Herstellerin vorgesehener Verwendungszweck oder vorgesehene Verwendungszwecke des Bauprodukts gemäss der anwendbaren harmonisierten technischen Spezifikation:

.....

4. Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene Marke und Kontaktanschrift der Herstellerin gemäss Artikel 9 Absatz 6:

.....

5. Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäss Artikel 11 Absatz 2 beauftragt ist:

.....

6. System oder Systeme zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des Bauprodukts gemäss Anhang 2:

.....

7. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, das von einer harmonisierten Norm erfasst wird:

.....

(gegebenenfalls Name und Kennnummer der notifizierten Stelle)

hat nach dem System vorgenommen

(Beschreibung der Aufgaben Dritter nach Anhang 2) und Folgendes ausgestellt

.....

(Leistungsbeständigkeitsbescheinigung, Konformitätsbescheinigung für die werkseigene Produktionskontrolle, Prüf-/Berechnungsberichte – soweit relevant)

8. Im Falle der Leistungserklärung, die ein Bauprodukt betrifft, für das eine ETB ausgestellt worden ist:

.....

(gegebenenfalls Name und Kennnummer der TBS) hat Folgendes ausgestellt:

.....

(Referenznummer des EBD) auf der Grundlage von

.....

(Referenznummer der ETB)

hat nach dem System vorgenommen
(Beschreibung der Aufgaben Dritter nach Anhang 2) und Folgendes ausgestellt
.....

(Leistungsbeständigkeitsbescheinigung, Konformitätsbescheinigung für die werksei-
gene Produktionskontrolle, Prüf-/ Berechnungsberichte – soweit relevant)

9. Erklärte Leistung

Anmerkungen zur Tabelle:

- a. Spalte 1 enthält die Auflistung der wesentlichen Merkmale, wie sie in den harmonisierten technischen Spezifikationen für den beziehungsweise die Verwendungszwecke nach Nummer 3 festgelegt wurden.
- b. Spalte 2 enthält für jedes in Spalte 1 aufgeführte wesentliche Merkmal die erklärte Leistung gemäss den Anforderungen von Artikel 7, ausgedrückt in Stufen oder Klassen oder in einer Beschreibung in Bezug auf die jeweiligen wesentlichen Merkmale. Wird keine Leistung erklärt, werden die Buchstaben "NPD" (No Performance Determined / keine Leistung festgelegt) angegeben.
- c. Für jedes in Spalte 1 aufgeführte wesentliche Merkmal enthält Spalte 3:
 - i. die Fundstelle und das Datum der entsprechenden harmonisierten Norm und gegebenenfalls die Referenznummer der für die Zwecke der Art.4 bis 6 verwendeten Dokumentation oder
 - ii. die Fundstelle und das Datum des entsprechenden EBD, soweit verfügbar, und die Referenznummer der verwendeten ETB.

Wesentliche Merkmale (siehe Anmerkung 1)	Leistung (siehe Anmerkung 2)	Harmonisierte technische Spezifikation (siehe Anmerkung 3)

Gemäss den Artikeln 5 oder 6 erfüllt das Produkt die Anforderungen:

.....

10. Die Leistung des Produkts gemäss den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9.

Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein die Herstellerin gemäss Nummer 4.

.....

Unterzeichnet für die Herstellerin und im Namen der Herstellerin von:

..... (Name und Funktion)

(Ort und Datum der Ausstellung) (Unterschrift)

Anhang 4

(Art. 19 Abs. 1)

Anforderungen an notifizierte Stellen

1. Eine schweizerische notifizierte Stelle muss nach schweizerischem Recht gegründet und mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sein.

2. Bei einer notifizierten Stelle muss es sich um einen unabhängigen Dritten handeln, der mit der Einrichtung oder dem Bauprodukt, die beziehungsweise das er bewertet, in keinerlei Verbindung steht.

Eine Stelle, die einem Wirtschaftsverband oder einem Fachverband angehört und die Bauprodukte bewertet, an deren Entwicklung, Herstellung, Bereitstellung, Montage, Verwendung oder Wartung Unternehmen beteiligt sind, die von diesem Verband vertreten werden, kann unter der Bedingung, dass ihre Unabhängigkeit sowie die Abwesenheit jedweder Interessenskonflikte nachgewiesen ist, als solche Stelle gelten.

3. Eine notifizierte Stelle, ihre oberste Leitungsebene und die Mitarbeitenden, die für die Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit zuständig sind, dürfen nicht mit dem Konstrukteur, Herstellerin, Lieferanten, Installateur, Käufer, Eigentümer, Verwendenden oder Wartungsbetrieb der zu bewertenden Bauprodukte identisch oder Bevollmächtigter einer dieser Parteien sein.

4. Eine notifizierte Stelle, ihre oberste Leitungsebene und die Mitarbeitenden, die für die Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit zuständig sind, wirken weder direkt an Entwicklung, Herstellung beziehungsweise Bau, Vermarktung, Installation, Verwendung oder Wartung dieser Bauprodukte mit, noch vertreten sie die an diesen Tätigkeiten beteiligten Parteien. Sie dürfen sich nicht mit Tätigkeiten befassen, die ihre Unabhängigkeit bei der Beurteilung und ihre Integrität im Zusammenhang mit den Aufgaben, für die sie notifiziert wurden, beeinträchtigen können. Dies gilt besonders für Beratungsdienstleistungen.

5. Eine notifizierte Stelle muss gewährleisten, dass Tätigkeiten ihrer Geschäftsstellen oder Unterauftragnehmer die Vertraulichkeit, Objektivität und Unparteilichkeit ihrer Bewertungs- und/oder Überprüfungsarbeit nicht beeinträchtigen.

6. Eine notifizierte Stelle und ihre Mitarbeitenden haben die Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit mit der grösstmöglichen Professionalität und der erforderlichen fachlichen Kompetenz in dem betreffenden Bereich auszuführen; sie dürfen keinerlei Einflussnahme, insbesondere finanzieller Art, ausgesetzt sein, die sich auf ihre Beurteilung oder die Ergebnisse ihrer Bewertungs- und/ oder Überprüfungsarbeit auswirken könnte und speziell von Personen oder Personengruppen ausgeht, die ein Interesse am Ergebnis dieser Tätigkeiten haben.

7. Eine notifizierte Stelle muss in der Lage sein, alle Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit auszuführen, die ihr gemäss Anhang 2 übertragen werden und für die sie notifiziert wurde, gleichgültig

tig, ob diese Aufgaben von der notifizierten Stelle selbst, in ihrem Auftrag oder unter ihrer Verantwortung ausgeführt werden.

8. Die notifizierte Stelle muss jederzeit für jedes System zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit sowie für jede Art oder Kategorie von Bauprodukten, wesentlichen Merkmalen und Aufgaben, für die sie notifiziert wurde, über Folgendes verfügen:

- a. die erforderlichen Mitarbeitenden mit Fachkenntnis und ausreichender einschlägiger Erfahrung, die zur Ausführung der Aufgaben eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit erforderlich sind;
- b. die erforderliche Beschreibung von Verfahren, nach denen die Bewertung der Leistung durchgeführt wird und die die Transparenz und die Wiederholbarkeit dieser Verfahren sicherstellt; sie verfügt über eine zweckmässige Strategie und geeignete Verfahren, bei denen zwischen den Aufgaben, die sie als notifizierte Stelle wahrnimmt, und anderen Tätigkeiten unterschieden wird;
- c. die erforderlichen Verfahren zur Durchführung ihrer Tätigkeiten unter gebührender Berücksichtigung der Grösse eines Unternehmens, der Branche, in der es tätig ist, seiner Struktur, dem Grad an Komplexität der jeweiligen Produkttechnologie und der Tatsache, dass es sich bei dem Produktionsprozess um eine Massenfertigung oder Serienproduktion handelt.

9. Einer notifizierten Stelle müssen die erforderlichen Mittel zur angemessenen Erledigung der technischen und administrativen Aufgaben zur Verfügung stehen, die mit der Tätigkeit, für die sie notifiziert wurde, verbunden sind, und sie soll Zugang zu allen benötigten Ausrüstungen oder Einrichtungen erlangen.

10. Die Mitarbeitenden, die für die Ausführung der Tätigkeiten zuständig sind, für die die Stelle notifiziert wurde, müssen über Folgendes verfügen:

- a. eine fundierte Fach- und Berufsausbildung, die alle Tätigkeiten eines unabhängigen Dritten zur Bewertung und Überprüfung der Leistungsbeständigkeit in dem Bereich umfasst, für den die Stelle notifiziert wurde;
- b. eine zufrieden stellende Kenntnis der Anforderungen, die mit den durchzuführenden Bewertungen und Überprüfungen verbunden sind, und die entsprechende Befugnis, solche Tätigkeiten auszuführen;
- c. angemessene Kenntnisse und angemessenes Verständnis der geltenden harmonisierten technischen Spezifikationen und der einschlägigen Bestimmungen des BauPG und dieser Verordnung;
- d. die erforderliche Fähigkeit zur Erstellung der Bescheinigungen, Protokolle und Berichte als Nachweis für durchgeführte Bewertungen und Überprüfungen.

11. Die notifizierte Stelle, ihre obersten Leitungsebene und ihr Bewertungspersonal müssen unparteiisch sein.

Die Vergütung der obersten Leitungsebene und des Bewertungspersonals der notifizierten Stelle darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Bewertungen oder deren Ergebnissen richten.

12. Eine notifizierte Stelle muss eine Haftpflichtversicherung abschliessen, sofern die Haftpflicht nicht von einer staatlichen Behörde übernommen wird oder eine staatliche Behörde selbst unmittelbar für die durchgeführte Bewertung und/oder Überprüfung verantwortlich ist.

13. Das BBL kann eine Mindestdeckungssumme für die Haftpflichtversicherung im Hinblick auf den Umsatz und die Art der von der notifizierten Stelle wahrscheinlich eingegangenen Risiken festlegen.

14. Informationen, von denen Mitarbeitende der notifizierten Stelle bei der Durchführung ihrer Aufgaben gemäss Anhang 2 Kenntnis erlangen, unterliegen der beruflichen Schweigepflicht, ausser gegenüber dem BBL. Eigentumsrechte werden geschützt.

15. Eine notifizierte Stelle soll an der einschlägigen Normungsarbeit und der Arbeit der europäischen Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen und der schweizerischen Koordinierungsgruppe notifizierter Stellen mitwirken beziehungsweise dafür sorgen, dass ihr Bewertungspersonal darüber informiert wird. Sie hat die von der erstgenannten Koordinierungsgruppe erarbeiteten verwaltungsmässigen Entscheidungen und Dokumente als allgemeine Leitlinie anzuwenden.

Anhang 5

(Art. 29 Abs. 2 und 30 Abs. 1)

Produktbereiche der Tätigkeit Technischer Bewertungsstellen

BEREICHSCODE	PRODUKTBEREICH
1	PRODUKTE AUS VORGEFERTIGTEM NORMAL-, LEICHT ODER PORENBETON
2	TÜREN, FENSTER, FENSTERLÄDEN, ROLLÄDEN, TORE UND BESCHLÄGE HIERFÜR
3	DICHTUNGSBAHNEN EINSCHLIESSLICH FLÜSSIG AUFZUBRINGENDER ABDICHTUNGEN UND BAUSÄTZEN (ZUR ABDICHTUNG GEGEN WASSER UND ODER WASSERDAMPF)
4	WÄRMEDÄMMUNGSPRDUKTE DÄMMVERBUNDBAUSÄTZE-SYSTEME
5	STRUKTURELLE LAGERUNGEN QUERKRAFTDORNE FÜR TRAGENDE VERBINDUNGEN
6	SCHORNSTEINE, ABGASLEITUNGEN UND SPEZIELLE PRODUKTE
7	GIPSPRODUKTE
8	GEOTEXILIEN, GEOMEMBRANEN UND VERWANDTE ERZEUGNISSE
9	VORHANGFASSADEN, VERKLEIDUNGEN, GEKLEBTE GLASKONSTRUKTIONEN
10	ORTSFESTE LÖSCHANLAGEN (FEUERALARME, FEUERERKENNUNGSPRODUKTE, ORTSFESTE LÖSCHANLAGEN, FEUER- UND RAUCHSCHUTZSYSTEME UND EXPLOSIONSSCHUTZPRODUKTE)
11	SANITÄREINRICHTUNGEN
12	STRASSEN AUSSTATTUNGEN, STRASSEN AUSRÜSTUNG
13	PRODUKTE AUS BAUHOLZ FÜR TRAGENDE ZWECKE UND HOLZVERBINDUNGSMITTEL
14	HOLZSPANPLATTEN UND -ELEMENTE
15	ZEMENT, BAUKALK UND ANDERE HYDRAULISCHE BINDER, BINDEMITTEL
16	BETONSTAHL, BEWEHRUNGSSTAHL UND SPANNSTAHL FÜR BETON (UND ZUBEHÖRTEILE)
17	MAUERWERK UND VERWANDTE ERZEUGNISSE MAUERWERKEINHEITEN, MÖRTEL ZUBEHÖR

BEREICHSCODE	PRODUKTEBEREICH
18	PRODUKTE FÜR DIE ABWASSERENTWORGUNG- UND BEHANDLUNG
19	BODENBELÄGE
20	METALLBAUPRODUKTE UND ZUBEHÖRTEILE
21	INNEN- UND AUSSENWAND- UND DECKENBEKLEIDUNGEN BAUSÄTZE FÜR INNERE TRENNWÄNDE
22	BEDACHUNGEN, OBERLICHTER, DACHFENSTER UND ZUBEHÖRTEILE BAUSÄTZE FÜR BEDACHUNGEN
23	PRODUKTE FÜR DEN STRASSENBAU
24	ZUSCHLAGSTOFFE
25	BAUKLEBESTOFFE
26	PRODUKTE FÜR BETON, MÖRTEL UND EINPRESSMÖRTEL
27	RAUMERWÄRMUNGSANLAGEN
28	ROHRE, BEHÄLTER UND ZUBEHÖRTEILE DIE NICHT MIT TRINKWASSER IN BERÜHRUNG KOMMEN
29	BAUPRODUKTE DIE MIT TRINKWASSER IN BERÜHRUNG KOMMEN
30	FLACHGLAS, PROFILGLAS UND GLASSTEINERZEUGNISSE
31	STROM, STEUER- UND KOMMUNIKATIONSKABEL
32	DICHTUNGSMASSEN FÜR VERBINDUNGEN
33	BEFESTIGUNGEN
34	BAUSÄTZE, GEBÄUDEEINHEITEN, VORGEFERTIGTE PRODUKTE
35	BRANSCHUTZABSCHOTTUNGEN UND BRANSCHUTZ BEKLEIDUNGEN, FLAMMENSCHUTZPRODUKTE

Anhang 6

(Art. 30 Abs. 2 und 31 Abs. 3)

Anforderungen an die Technischen Bewertungsstellen

Kompetenz	Beschreibung der Kompetenz	Anforderung
1. Analyse der Risiken	Erkennen möglicher Risiken und Vorteile der Verwendung innovativer Bauprodukte bei Fehlen gesicherter/ konsolidierter technischer Informationen über ihre Leistung im Fall eines Einbaus in Bauwerke.	Eine TBS muss mit Rechtspersönlichkeit ausgestattet sein. Sie muss von Interessengruppen unabhängig und von Sonderinteressen frei sein. Zusätzlich müssen die Mitarbeitenden der TBS über Folgendes verfügen: a) Objektivität und soliden technischen Sachverstand;
2. Festlegung der technischen Kriterien	Umsetzung des Ergebnisses der Risikoanalyse in technische Kriterien für die Bewertung des Verhaltens und der Leistung von Bauprodukten in Bezug auf die Einhaltung der geltenden Vorschriften. Bereitstellen der technischen Informationen, die von den Beteiligten des Bauprozesses als potenzielle Verwendende von Bauprodukten (Herstellerin, Konstrukteure, Auftragnehmer, Installationsbetriebe) benötigt werden.	b) genaue Kenntnis der rechtlichen Bestimmungen und sonstigen Anforderungen, die für die Produktbereiche gelten, für die sie benannt werden soll; c) generelles Verständnis der Baupraxis und eingehende technische Sachkenntnis betreffend die Produktbereiche, für die die Stelle benannt werden soll; d) genaue Kenntnis der spezifischen Risiken und der technischen Aspekte des Bauprozesses; e) genaue Kenntnis der bezeichneten harmonisierten Normen und Prüfverfahren für die Produktbereiche, für die die Stelle benannt werden soll;
3. Festlegung der Bewertungsverfahren	Entwicklung und Validierung geeigneter (Prüf- oder Berechnungs-) Verfahren zur Bewertung der Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale der Bauprodukte unter Berücksichtigung des Stands der Technik	f) geeignete Sprachkenntnisse. Die Vergütung des Personals der TBS darf sich nicht nach der Anzahl der durchgeführten Bewertungen oder deren Ergebnissen richten.
4. Bestimmung der spezifischen werkseigenen Produktionskontrolle	Verstehen und Evaluieren des Herstellungsprozesses eines konkreten Produkts zwecks Ermittlung geeigneter Massnahmen zur Gewährleistung der Produktbeständigkeit im Verlauf des betreffenden Herstellungsprozesses.	Mitarbeitenden der TBS müssen über das entsprechende Wissen über den Zusammenhang zwischen Herstellungsprozessen und Produktmerkmalen in Bezug auf die werkseigene Produktionskontrolle verfügen.

Kompetenz	Beschreibung der Kompetenz	Anforderung
5. Bewertung des Produkts	Anhand harmonisierter Kriterien Bewertung der Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten auf der Grundlage harmonisierter Verfahren.	Neben den Anforderungen der Punkte 1, 2 und 3 muss eine TBS Zugang zur erforderlichen Infrastruktur für die Bewertung der Leistung in Bezug auf die wesentlichen Merkmale von Bauprodukten in den Produktbereichen verfügen, für die die Stelle benannt werden soll.
6. Allgemeine Verwaltung	Gewährleistung von Einheitlichkeit, Zuverlässigkeit, Objektivität und Rückverfolgbarkeit durch die dauerhafte Anwendung zweckmässiger Verwaltungsverfahren	Die TBS muss Folgendes vorweisen beziehungsweise über Folgendes verfügen: a) nachweisliche Befolgung der guten Verwaltungspraxis; b) eine Strategie und einschlägige Verfahren für die Wahrung der Vertraulichkeit sensibler Informationen in der TBS und bei allen ihren Partnern; c) ein Dokumentenverwaltungssystem, das die Registrierung, Rückverfolgbarkeit, Pflege und Archivierung aller relevanten Dokumente sicherstellt; d) einen Mechanismus für interne Betriebsprüfung und Bewertung durch das Leitungspersonal zwecks regelmässiger Überwachung der Einhaltung zweckmässiger Verwaltungsverfahren; e) ein Verfahren für die objektive Bearbeitung von Beschwerden und Einsprüchen.

